Anwaltsprüfung Wintersession 2025 Staats- und Verwaltungsrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV; SRL Nr. 736)
- Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755)
- Strassenverordnung (StrV; SRL Nr. 756)
- Kantonales Enteigungsgesetz (kEntG; SRL Nr. 730)

Sie können davon ausgehen, dass die aufliegenden Gesetze alle für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen enthalten.

Allgemeine Hinweise

- Die gestellten Fragen sind so konkret und prägnant wie möglich zu beantworten. Unnötige Wiederholungen des Sachverhalts, weitschweifige und verallgemeinernde Ausführungen, die keinen konkreten Bezug zur Aufgabestellung haben, sind zu vermeiden. Der Sachverhalt ist nicht zu ergänzen und nicht abzuschreiben (im Rahmen einer Rechtsschrift darf der Sacherhalt als bekannt vorausgesetzt werden; es ist darauf nur spezifisch im Rahmen der konkreten Begründung der Rechtsschrift/Subsumtion Bezug zu nehmen).
- Die Antworten sind verständlich und sprachlich korrekt zu halten; blosse stichwortartige Hinweise genügen nicht. Grobe Fehler und irrelevante Äusserungen können bei der Bewertung negativ berücksichtigt werden.
- Namen, Behörden/Organe sowie Rechtsvorkehren sind auszuschreiben (keine Kürzel).
- Achten Sie auf eine übersichtliche, nachvollziehbare Gliederung des Texts.
- Die Gesetzesnormen, auf die sich Ihre Antworten stützen, sind vollständig und genau zu zitieren.

Aufgabe 1

(65 Punkte)

Sachverhalt 1a

Herr und Frau Lüthi sind Eigentümer des Grundstücks Nr. 508, Grundbuch X., in der Ortschaft X. im Kanton Luzern. Das Grundstück grenzt südöstlich an die Kantonsstrasse K. und südwestlich an die Privatstrasse P. (= Privateigentum der Strassengenossenschaft P.). Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 508 verläuft ein Trottoir, das in der Einmündung zur Kantonsstrasse endet. Entlang der südöstlichen Grenze des Grundstücks Nr. 508 sowie entlang des Nachbargrundstücks Nr. 509 (Grundbuch X.) verläuft auf der Schotterfläche zwischen dem Strassenrand der Kantonsstrasse und den beiden Grundstücksgrenzen ein ca. 1 m breiter «Trampelpfad» (s. Beilage 1, Situationsplan 1 und Illustration). Nach Grundstück Nr. 509 führt dieser - abgesetzt von der Kantonsstrasse durch einen rund 1 m breiten Grünstreifen - unasphaltiert dorfauswärts weiter, dies über Privatgrundstücke in der Landwirtschaftszone sowie vorbei am Grundstück Nr. 190, Grundbuch X. (Zone für öffentliche Zwecke), auf dem der neue Werk-/Oekihof der Gemeinde geplant ist (s. Beilage 1, Situationsplan 2). Der «Trampelpfad» wurde im Jahre 2009/2014 erstellt, insbesondere, um Kindern aus dem ausserhalb des Dorfkerns gelegenen Gemeindegebiet (betroffen sind einige wenige Liegenschaften) einen Schulweg zum Kindergarten bzw. Primarschulhaus zu bieten. Aktuell gibt es nur wenige Kinder, die ihn nutzen könnten, konkrete Statistiken zur tatsächlichen Nutzung existieren nicht. Der Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde; gemäss deren Angaben wird der Schnee im Winter nur geräumt, wenn er über Tage nicht mehr schmilzt.

Im Jahr 2023 beantragte der Gemeinderat X. beim Kanton, die Strassensituation im Bereich der Grundstücke Nrn. 508 und 509 zu verbessern. Die Kantonsstrasse sei entlang dieser Grundstücke lediglich 5,40 m breit und damit zu schmal, wodurch beim Kreuzen von grösseren Fahrzeugen, wie Bussen oder Lastwagen, auf das Strassenbankett ausgewichen werden müsse.

Die zuständige Stelle des Kantons arbeitete in der Folge ein Projekt aus, das Folgendes vorsieht:

• Das heute entlang der Privatstrasse P. bestehende und bei der Einmündung in die Kantonsstrasse K. endende Trottoir soll im Bereich der Grundstücke Nrn. 508 und 509 in einer Breite von 1,5 m weitergeführt werden; dadurch werde die Verkehrssicherheit der Fussgänger verbessert und die letzte Lücke im Fusswegnetz vom Dorfkern zum geplanten Werkhof auf dem Grundstück Nr. 190, Grundbuch X., geschlossen (zu den Fusswegnetzen s. Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege [FWG; SR 704]: «Fusswegnetze erschliessen

und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden»; s. zudem § 6 Abs. 1 des Weggesetzes des Kantons Luzern [WegG; SRL Nr. 758a]: «Die Gemeinden bauen, unterhalten und kennzeichnen die öffentlichen Fuss- und Wanderwegnetze auf ihrem Gebiet»).

 Zudem sieht das Projekt zur Verbesserung der Kreuzungsverhältnisse auf einem Abschnitt von rund 50 m entlang der Grundstücke Nrn. 508 und 509 eine Verbreiterung der Kantonsstrasse auf 6,5 m vor; auf der Kurveninnenseite soll die bestehende Belagswulst durch einen Abschluss mit Pflastersteinen ersetzt werden. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) verlangen für den Begegnungsfall Lastwagen/Personenwagen bei den hier geltenden 50 km/h innerorts eine Fahrbahnbreite von 6 m.

Die Verbreiterung der Strasse und das geplante Trottoir erfordern gemäss Landerwerbsplan vom 20. August 2024 eine Landabtretung von 15 m² zu Lasten des Grundstücks Nr. 508 von Herrn und Frau Lüthi (s. <u>Beilage 2</u>, Auszug Landerwerbsplan). Die Gesamtkosten des im kantonalen Bauprogramm vorgesehenen und in einem ordentlichen Verfahren zu bewilligenden Projekts betragen CHF 315'00.00. Das Strassenbauprojekt wurde im Kantonsblatt vom Samstag, 4. Januar 2025, publiziert.

Herr und Frau Lüthi sind mit dem Vorhaben ganz und gar nicht einverstanden. Sie wollen sich insbesondere gegen die Beanspruchung ihres eigenen Landes rechtlich zur Wehr setzen. Ihrer Auffassung nach ist die geplante Trottoirverlängerung entlang ihres Grundstücks Nr. 508 (und Nr. 509) unnötig. Der «Trampelpfad» dorfauswärts werde nur selten benutzt; zudem könnten die im Landwirtschaftsgebiet wohnhaften Kinder die bestehende Busverbindung zwischen der Haltestelle bei der Einmündung Privatstrasse P./Kantonsstrasse K und der rund 1 km entfernten nächsten Haltestelle ausserhalb des Dorfzentrums nutzen oder den Schulweg auch zu Fuss entlang der unterhalb der Kantonsstrasse verlaufenden, offiziell als Wanderweg gekennzeichnete kleinen Strasse in der Landwirtschaftszone bestreiten (s. <u>Beilage 1</u>, Situationsplan 2). Der in rund 220 m Entfernung geplante Werkhof verlange ebenfalls keine Veränderung der Fusswegverbindung entlang ihres Grundstücks. Zudem sei auch die Strassenverbreiterung von 5,4 m auf 6,5 m für eine Verbesserung der Verkehrssituation unnötig. Der Verkehrssicherheit könne anderweitig Rechnung getragen werden. Schliesslich erhöhe das Näherrücken der Kantonsstrasse an das Wohngebäude den Lärmpegel, was aufgrund der gemäss Strassenlärmkataster bei Grundstück Nr. 508 bereits heute überschrittenen Immissionsgrenzwerte für Strassenlärm nicht zumutbar sei.

Fragen zum Sachverhalt 1a (45 Punkte)

Herr und Frau Lüthi ersuchen um Ihren anwaltlichen Rat. Erstellen Sie im Hinblick auf die Besprechung mit Ihrer Klientschaft eine vertiefte interne **Aktennotiz** (unter Angabe der massgebenden Rechtsnormen) zu den folgenden Fragen:

- 1. a) Wer ist Gesuchsteller/-in bzw. Bauherrschaft des Strassenbauprojekts?
 - b) Wer ist zuständig für die Bewilligung des Strassenbauprojekts?
 - c) Wer entscheidet in welchem Verfahren erstinstanzlich über das Recht zum projektbedingten Landerwerb von 15 m² Fläche zu Lasten des Grundstücks von Herrn und Frau Lüthi?
- a) Wie können Herr und Frau Lüthi gegen das Projekt prozessual vorgehen? Schildern Sie konzis den <u>innerkantonalen</u> Rechtsweg mit Angabe der einschlägigen Verfahrensnormen (Rechtsmittel, zuständige Instanz, Legitimation, Fristen, Kognition).
 - b) Angenommen, Herr und Frau Lüthi müssen den innerkantonalen Rechtsweg ausschöpfen: Wie lautet das Rechtsbegehren vor der letzten kantonalen Instanz?
- 3. a) Erörtern Sie unter Hinweis auf die massgebenden Rechtsnormen die möglichen materiellrechtlichen Einwände gegen das Projekt und deren Erfolgschancen.
 - b) Äussern Sie sich zur Verlegung der Prozesskosten in letzter kantonaler Instanz im Falle eines Obsiegens von Herrn und Frau Lüthi.
- 4. Müssen Herr und Frau Lüthi die Landabtretung von 15 m² bei rechtskräftiger Abweisung ihres Rechtsmittels entschädigungslos hinnehmen? (Kurzbegründung).

Sachverhalt 1b (= Fortsetzung Sachverhalt 1a)

Unterstellen Sie folgende künftige Ereignisse:

Während des hängigen Rechtsmittelverfahrens gegen das Strassenbauprojekt entscheiden sich Herr und Frau Lüthi anfangs Juni 2025, in der im Garten ihres Grundstücks Richtung Privatstrasse P. und Richtung Kantonsstrasse K. ca. 1,6 m abfallendenden Böschung eine knapp 1 m hohe, stabiliserende Blocksteinmauer anzubringen. Die damit verbundenen Terrainveränderungen sind geringfügig (deutlich < 150 m³). Ohne vorgängiges Baugesuch beauftragen die beiden ein Gartenbauunternehmen, welches die Arbeiten gegen Ende Juni 2025 in Angriff nimmt und die Mauer entlang der Privatstrasse P (zunächst) bis zum Ende des heute bestehenden, 1,5 m breiten Trottoirs ausführt; die Blocksteine auf dem Grundstück von Herrn und Frau Lüthi grenzen direkt an das Trottoir. Auf einer Länge von knapp 3,5 m ragt die teilweise ausgeführte Mauer in jenen Grundstücksbereich, der bei Realisierung des umstrittenen, noch rechtshängigen Strassenbauprojekts

gemäss Landerwerbsplan vom 20. August 2024 (s. <u>Beilage 2</u>, Auszug Landerwerbsplan) beansprucht werden müsste.

Als die Baubehörde der Gemeinde X. Kenntnis von den Bauarbeiten erhält, kontaktiert sie umgehend Herrn und Frau Lüthi und teilt ihnen mündlich mit, die laufenden Bauarbeiten seien sofort einzustellen, da hierfür keine Baubewilligung vorliege; die im Unterabstand zur Privatstrasse P. erstellte Mauer sei umgehend zu entfernen und die Böschung wieder in den vorherigen Zustand zu bringen; die noch nicht verbauten, vom Gartenbauunternehmen auf dem Trottoir zwischengelagerten Blocksteine seien unverzüglich wegzuführen.

Fragen zum Sachverhalt 1b (20 Punkte)

Herr und Frau Lüthi sind völlig überrascht von der Forderung der Gemeinde und ersuchen Sie um Ihre rechtliche Unterstützung. Nehmen Sie in einem anwaltlichen **Brief** unter Hinweis auf die massgebenden Rechtsnormen begründet Stellung zu folgenden Fragen Ihrer Klientschaft:

- 5. Sind die baurechtliche Beurteilung und die Anordnungen der Gemeinde in allen Teilen rechtlich korrekt?
- 6. Wie können sich Herr und Frau Lüthi prozessual zur Wehr setzen (Rechtsweg/Formelles/vollständiger Instanzenzug)?

Aufgabe 2 (33 Punkte)

Sachverhalt

Der 1981 geborene Pascal Arnold, wohnhaft in Stans, angestellt bei der Z. AG, ist bei der X. Versicherungen AG (mit Sitz in Zürich) obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert. Am Sonntag, 6. Februar 2022, blieb er mit seinem fast zweijährigen Sohn in einer Rutschbahnröhre stecken. In der Unfallmeldung vom 8. Februar 2022 gab Pascal Arnold an, er sei mit seinem fast zwei Jahre alten Sohn die Rutsche (geschlossene Rutsche, Röhre) auf einem Indoorspielplatz hinuntergerutscht, sei aber stecken geblieben und habe seinen Kopf mit Gewalt nach hinten gezogen, um wieder frei zu kommen. Am 23. März 2022 ergänzte er, als er seinen Kopf nach hinten gezogen habe, habe es in seinem Nacken geknackt. Ein MRI ("magnetic resonance imaging") vom 10. März 2022 zeigte unter anderem eine Diskushernie C5/6 (Bandscheibenvorfall im 5./6. Wirbel der Halswirbelsäule). Pascal Arnold war in der Folge während zwei Monaten arbeitsunfähig, was sein Hausarzt Dr. med. Th. Blumenthal mit einem Arztzeugnis bestätigte.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 verneinte die X. Versicherungen AG das Vorliegen eines Unfalls sowie einer unfallähnlichen Körperschädigung und lehnte eine Leistungspflicht ab.

Sie führte zudem aus, die Diskushernie habe gemäss Aktenbeurteilung ihres versicherungsinternen Orthopäden bereits vor dem Unfall bestanden.

Damit ist Pascal Arnold nicht einverstanden. Er verlangte unverzüglich eine anfechtbare Verfügung und Einsicht in die Akten. Ohne die Akten zuzustellen, hielt die X. Versicherungen AG mit Verfügung vom 19. Juni 2023 an ihrer Einschätzung fest. Die dagegen erhobene Einsprache wurde mit Einspracheentscheid vom 29. Dezember 2024 abgewiesen, wiederum ohne Gewährung der Akteneinsicht. Einer allfälligen Beschwerde entzog die X. Versicherungen AG die aufschiebende Wirkung.

Fragen zu Aufgabe 2

Pascal Arnold, der seit dem 1. Oktober 2024 neu in Sempach wohnt, kommt heute zu Ihnen in die Anwaltskanzlei und beauftragt Sie, ein Rechtsmittel gegen den Einspracheentscheid einzureichen. Er bringt einen Bericht seines Hausarztes Dr. Th. Blumenthal vom 5. Januar 2025 mit, der einen Zusammenhang zwischen dem Ereignis vom 6. Februar 2022 und den hernach aufgetretenen Beschwerden bejaht.

Formulieren Sie eine **Rechtsschrift**, insbesondere mit folgendem Inhalt unter Angabe der massgeblichen Rechtsnormen:

- a) Benennung der angerufenen Instanz
- b) Formulierung der Anträge sowie formelle und materielle Begründung des Rechtsmittels

*** Viel Erfolg! ***

Kathrin Amstutz

Beilage 1 (zu Aufgabe 1)

Situationsplan 1

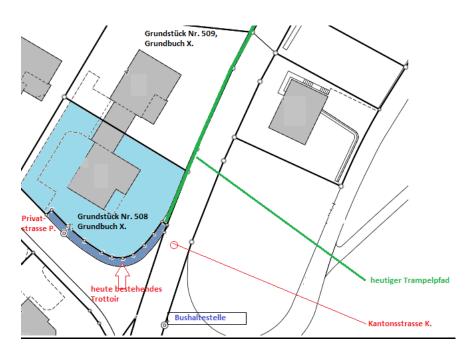
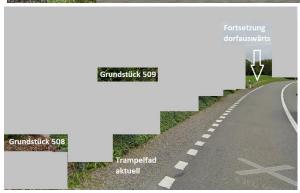


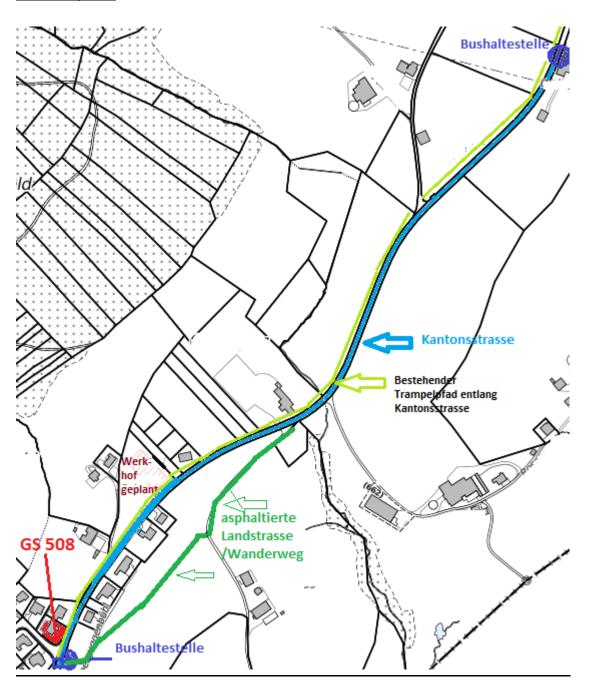
Illustration Trampelpfad (aktuelle Situation)







Situationsplan 2



Auszug Landerwerbsplan vom 20. August 2024

Abtretung Grundstück 508		ca. 15 m2
Vorübergehende Beanspruchus	ng blau schraffiert	ca. 30 m2

